



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 109. Extractus ex Lezneri Chronico Lib. 5.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

virgines cum quibus Bachinalia, hactenus celebrarat; postridie Cine-
rum duxit ad Oenopolium Cathedralium Canonicorum, ingurgitavit se
vino optimo, sub quartam vespertinam choreas duxerunt in aream Cam-
pi Dominiet, tum in paradiso novo, Demum sacrilegè voluerunt profa-
nare ipsam Cathedralium Ecclesiam, saltando sub Coronâ majore in-
navi templi, sed æditius tot ropagulis & obicibus firmarat ostia, ut nullâ vi
perumpere possent, quare recesserunt ad peristilium summi templi, cumq[ue]
diuturno saltu dissipassent crapulam, redierunt ad Oenopolium & interrump-
tam computationem.

Num. 109.

Extractus ex Lezneri Chronico Lib. 5.

Cap. 16.

Wie die von Hildesheim bey dem Käyser wieder aufge-
söhnet wurden.



Nach geendigtem Kriege kam der Käyser am Ende des Junij gen Augspurg/
dahin ein grosser Reichstag ernant und aufgeschrieben war / welcher den ers-
ten Septembris angien / dahin wurden auch die von Hildesheim bey Voert
der Acht citiret / sich des Schmalkaldischen Verbündniß zu verantworten/
das Mandat war den 17ten Septembris datiret / kam aber allererst den 12ten
Octobris, den 16ten Octobris ward es verlesen / den 17ten Octobris war

die gemeine Bürgerschaft zu Hildesheim zusammen / und wurden der Burgermeister Tilo
Brandes / der Nidemeister Eberhard Winkelman und der Secretarius M. Joannes Brauns
verordnet gen Augspurg zu verreisen / die seynd fort den 20ten Octobris aufgezo-
gen.

Et paulo post.

Die Abgesandten der Stadt Hildesheim überschickten im Anfang des 1548. Jahrs die
Articul so ihnen von Käys. May. Kähten zur Aufsöhnung waren fürgehalten worden / dar-
umb war die gange Gemeine zu Hildesheim den 13ten Januarij zusammen / sich über dens-
selbigen Articul zu berathschlagen / der Beschluß war / man solte bewilligen / was man könn-
te / damit man einen gnädigen Käyser bekommen möchte / und ward den Abgesandten Voll-
macht gegeben / die Sachen endlich abzuhandeln. Bey derselbigen Handlung war ei-
ne lächerliche Postse vorgefallen / welches Herr Eberhard Winkelman Nidemeister her-
nachmahls oft erzehlet hat.

In der Capitulation war unter die Articulen gesetzt / wann der Käyser gen Hilde-
sheim käme / solte man Ihn einlassen / so starck Er wolte / dieses gedachte den Hildesheim-
schen Abgesandten fast beschwerlich zu seyn / bahnten derowegen die Käyserl. Kähte / daß eine ge-
nannte zahl Volcks mögte hineingesetzt werden / darauff die Käys. Kähte zur Antwort geben / daß
sich Käys. May. hierin nicht wolten fürsreiben lassen / und wann Er mit 50000. und meh-
reren Mannen käme / müste man Ihre Käyserl. May. einlassen.

Als nun darauff der von Hildesheim abgesandte den Abtritt genommen / sich zu be-
rathen / waren der Burgermeister und Secretarius ganz verzagt gewesen / und gesagt / die
Articulen wehren alle / daß man sie ertragen könte / und mit Geld und Gute büßen könter
aber daß man dem Käyser / dieser Gestalt (wie gehört) die Stadt eröffnen solte / wie starck
Er auch käme / daß were zu viel / sie wolten ehe Ungehandelt wieder hinweg ziehen / sie wür-
den doch todt geschlagen / wann sie zu Hildesheim kämen / und die Stadt solcher Gestalt
übergeben hetten zu eröffnen.

Der Nidemeister aber / welcher mehr auß / und ein Kriegsmann gewesen war / hat
die anderen seine Herren eine Zeit lang seuffend wehklagen / und sich zermartern lassen /
den Articul den ihr so mächtig und schwer achtet / den halt und acht ich für den geringsten /
sollen wir die andern Articul halten / daß will uns schwer gnug fallen / und unsers Geldes
und Guts wird viel darauff gehen; Mercket ihr nicht / daß uns die Käys. May. für schlech-
te leuht achten / der Käyser kombt wohl nimmermehr gen Hildesheim / und wann Er gleich
mit

mit 50000. Mann käme / als wird Er auch die Schlüssel mit bringen / lasset uns des Hildesheim ein Ende machen und die Röm. Käy. Kähte nicht durch langen Verzug mehr auffhalten / und verbittern / den Articul will ich allein zu Hildesheim verantworten / und darauff sendt sie wieder mit einander hineingangen / und die Capitulation angenommen.

Sonnabend vor esto mihi war der 18. Februarij wurden der von Hildesheim Abgesandte Vormittags umb 10. Uhr vor ihre Röm. Käy. May. gelassen / und thaten den Fußfall / wie das aber zugehen / und was da gesagt und geredet / lautet also :

Haben Tilo Brandes alter Burgermeister M. Joann Brauns Syndicus und Eberhard Winkelman Bürger und Riedemeister dero Stadt Hildesheim in Krafft ihres habenden Gewalts sich und gemeine Stadt Hildesheim und deroelbigen angewanten in der Röm. Käy. May. Gnade und Ungnade durch gedachten Fußfall ergeben und gebetten / auch in Antwort wiederumb erlangt und bekommen / und durch gemelten Johann Brauns reden und bitten lassen / wie folgt :

Allerdurchlächtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Käyser / Burgermeister und gange Gemeine der Stadt Hildesheim haben uns anhero zu Ew. Käy. May. abgefertiget und befohlen / Deroelbigen anzuzeigen und zu bekennen / daß Sie in jüngst vergangenen Reichs-Handlungen durch verführung und sonst auch Irthumb Ew. Käyser May. zum allerhöchsten beleidiget / und zu allerhöchster Ungnade und Zorn bewegt und verursacht / welches ihnen aber jekund von Herzen leyd seyt und gerewe / und ergeben demnach uns und gemeine Stadt Hildesheim / und derselben angewante in Ew. Käy. May. Gnade und Ungnade in aller Unterthänigkeit und Demuht / bieweil aber / wie gedachter Stadt Hildesheim Käht und Gemeine vernehmen / und in alle Welt rühmen hören / daß Ew. Käy. May. auch ihren Feinden / und allen denen / so sich gegen Ew. Käy. May. demüthigen / und umb Gnade bitten / auß angebohrner Käy. Gute und Mildigkeit Gnade beweisen und erzeigen. Demselben nach bitten wir in unterthänigster Demuht Ew. Käyser May. wollen durch Gott / und umb seiner Barmherzigkeit willen uns so gnädigst erscheinen / und uns und gemeine Stadt Hildesheim solches gnädigst zu verzeihen / die verursachte Ungnade und Zorn gnädiglich fallen lassen / uns und gemeine Stadt wiederumb in Gnaden auffnehmen / und unser gnädigster Käyser und Herz seyn und bleiben / das werden gedachter Käht und Gemeine der Stadt Hildesheim umb Ew. Käyser May. jederzeit gehorsamen Fleißes in aller Unterthänigkeit zu verdienen willig und geflissen erfunden werden.

Die Röm. Käy. May. hat den Hildesheimischen Abgesanten / durch Herrn Georgen Seltzen Doctoren Ihrer Käyser May. Käht wiederumb anzeigen lassen / wie folget :

Die Röm. Käyser May. unser allergnädigster Herz / hat jeko angehört / daß die Abgesanten von der Stadt Hildesheim bekennen / daß Sie Ihre Käyser May. zum höchsten beleidiget / und daneben umb Verzeihung in unterthänigster Demuht ansuchen. Da befehlen Ihre Käyser May. ihnen hinwieder anzuzeigen / daß nicht ohne Ihre Röm. Käyser May. zum höchsten gegen ihnen zu Ungnaden bewegt / auch wohl Fug und Ursach gehabt / mit höchster Gewalt gegen ihnen zu procediren / und zu verfahren / nicht allein und von derentwegen / daß sie Ihre Käyser May. Rebellen ohne alle gegebene Ursach anhängig gewesen / sondern auch / daß sie so lange in solcher Rebellion verharret / aber wie dem / nachdem Ihre Käyser May. dem Vornämlichen zu Wohl allen den jenigen / die sich gegen Ihre Käyser May. bekant / und umb Gnade angehalten / nicht allein Gnade erzeigen und beweisen / sondern es will Ihre Käyser May. auß angebohrner Käyserlicher Güte und Mildigkeit / und bevorab durch Gott und seiner Barmherzigkeit willen / ihnen denen von Hildesheim dieses Mahl verzeihen / und sie zu Gnaden auffnehmen / doch mit der ausdrücklichen Bedingung / daß die von Hildesheim sich hinfürter gegen Ihre Käyser May. alles und mehrers Behorsams erzeigen / wie bishero geschehen / und darneben / daß sie auch das jenige / so die Capitulation vermag treulich und fleißig halten und vollziehen / und so Sie solches thun / wird Ihre Käyser May. desto mehr Ursach schöpfen und nehmen / Sie mit mehrer Gnade zu bedencken.

Die Hildesheimischen Abgesanten antworten hierauff / wie folget :

Allergnädigster Käyser / Ew. Röm. Käyser May. gnädigste Verzeihung und Auffnehmung zu Gnaden / bedanken wir uns von wegen Gemeiner Stadt Hildesheim in aller Unterthänigkeit / wollen dieselbige über unsere schuldige Pflicht gegen Ew. Käyser May. alles Behorsams besteligen / und was die Capitulation in sich halten that / treulich vollziehen / mit bitt Ew. Käyser May. wolle unser gnädigster Käyser und Herz seyn und verbleiben

Auff solche Dancksagung / Erbieten und Bitten / hat die Kayf. May. sie auffstehen lassen / und ihnen / und ieglichen / die Hand gebotten / und sie damit hinziehen lassen / und ihre Kayf. May. ist Ihres weges zu der Meß gangen.

A. Num in Palatio Imperiali, Augustæ, die, mense, anno quibus supra in præsentia multorum Comitum, Baronum & aliorum Nobilium Hispanorum & Germanorum publico.

Dieses seynd die Articul der Capitulation.

Erstlich / sollen sich die von Hildesheim in Ihrer Kayf. May. Gnad und Ungrad ergeben / auch Ihrer Kayf. May. den gebürlichen Fußfall thun / auch sich aller Verbündt niß / so sie gegen Ihre Kayf. May. derselben Bruder die Röm. Königl. May. haben möchten / und fürnemblich die Schmalkaldische / gänglich verzeihen / und zusagen davon hinfürter keine wieder ansahen / noch die / unter was Ursachen oder Schein / es immer gesucht werden möchte / nimmermehr einzugehen / daß sey Ihrer Kayf. May. und der Königl. May. sambt denen Häusern Oesterreich und Burgund / auch aller andern Ihrer jetzigen Könige reichern und Landen / außdrücklich darin außgenommen / und fürbehalten / dazu Ihrer May. gehorsamb und gewärtig zu seyn / als frommen getreuen Unterthanen des Reichs wohl geöhret.

Ferner sollen sie sich Ihrer Kayf. May. die Eröffnung Ihrer Stadt / wie stark oder wie schwach Derselbigen Gelegenheit seyn wird / so oft und dick es Ihre Kayf. May. gefällig / verwilligen und gönnen / auch sollen sie die Constitution, so Ihre May. im Reich auffzurichten bedacht / Gehorsamb leisten / und was dann der Bischoff zu Hildesheim / sambt seiner Clerisey fürmahls in possession gehabt / des Er nach dem / als der Herzog von Braunschweig durch die Schmalkaldische Conspirations verwandte vertrieben / von Ihnen / denen von Hildesheim / entsetzet worden / das alles sollen sie ihm / weil sie solches mit keinem Jug haben unterstehen mögen / ohne einige Wiederrede und unverzüglich wiederumb einantworten / und zustellen.

Es sollen auch der Röm. Kayf. May. und dem Herzogen zu Braunschweig sambt andern all ihr Recht und Anforderungen so sie gegen ihn zu haben vermeinen / auch den von Hildesheim dagegen alle ihre Defensionen und exceptiones fürbehalten seyn / dieselbigen entweder in der Güte zuvertragen / oder wo dies selbige yerschlägt / sollen sie allenthalben / was ihre May. darin zu recht entscheiden oder verordnen wird / zu halten schuldig seyn.

Auch sollen die von Hildesheim Ihre Kayf. May. auch der Königl. May. Feinden oder Rebellen / fürnemblich denen / so in jüngster vorgangener Empörung / entweder rebelliret oder aber Ihre Kayf. May. Rebellen angehangen / auch künstlich denen so ihrer beyder May. Feinden und Rebellen anhangen würden / sambt allen andern der Gelegenheit nach / in ihrer Stadt nicht auff / noch annehmen / noch Unterschleiff / anhang / Hülf oder Vorschub thun / es sey auff was weise es sey / nicht beweisen / sondern zu jederzeit an ihrer May. wie frommen und getreuen Unterthanen zustehet / sich vest halten / und keines weges davon lassen abwenden.

Neben dem sollen sie ihren Bürgern und Unterthanen sich zu ihrer Kayf. May. Feinde Dienste / es sey in oder außhalb teutscher Nation zubegeben / mit nichten gestatten / auch andern / die sich solches unterstehen wolten / oder würden / keinen Aufenthalt / noch Paß geben / sondern wo Eure Burger und Unterthanen in dem Ungehorsam erscheinen / alsdann mit gutem Trauen daran seyn / die der Gebühr nach zu straffen : Als dann etliche auß Eurer Burgerchaft wehren / die hievor Ihrer Kayf. May. gewesen / und von des verlauffenen Kriegs wegen sich der Stadt möchten entäußert haben / die sollen derohalben keimerley weise / es sey in Krafft angemesseter Sagung und Ordnung der Stadt nicht auff ander Maß beleidiget und benachtheiliget werden.

Und in Ansehen der merklichen Unkosten so Ihre Kayf. May. in verlauffenen Krieg / fürnemblich deren von Hildesheim und ihrer adherenten wegen erlitten / sollen sie Ihrer Kayf. May. 26000. Gulden zu halben Monats Aprilis, den andern halben Theil zu Ende des Monats Julii nachkünftiglich in der Stadt Antorff auff gebürliche Quitanz erlegen / auch dazu zehen Stück Büchsen / als nemblich fünff halbe Noischlangen / und Caroshaunen / mit den darzu gehörigen Stücken / wie es sich gebührt / überantworten / und dieselbige auff ihre Unkosten an eine gelegene Mahlstadt / in Ihrer Kayf. May. Erblande / so die

VI
28

die von Hildesheim innerhalb sechs Wochen selbst mögen führen lassen / also daß sechs Wochen in Monats Frist daselbst ankommen sollen.

Und solches alles / auch alle die Ihr May. zu Wolfahrt / Ruhe und Einigkeit teutscher Nation verordnen wird / zu gehorsamen sagen wir zu und schweren den Inhalt vor geschriebener Articul stett und festiglich zu halten / dawieder uns keinerley / wie das immer möcht erdacht werden / nicht zu handeln / uns verhalten wollen ;

Tilo Brandes. mppr.

Eberhard Winkelmann. mppr.

Und M. Joannes Brauns mppr.

In Jegtgedachter Capiculation waren anfänglich gesetzt 30000. Goldst. und 21. Stück Geschütz zur Straff / aber Bischoff Valentinus hat vor sie so viel Fürbitte gethan daß ihnen 4000. Goldst. und zwey Stück Geschütz nachgelassen wurden / welches sie wohl anders umb Jhn verdient hatten und noch ferner verdienten.

Den 6. Martii kamen die von Hildesheim Abgesandte vom Reichs Tag von Augsburg wider zu Haus. Es hatten sich zwar die Städte wohl mit einander vereinigt / sie wolten vom Reichs-Tage nicht von einander ziehen / bis sie alle gehandelt und vom Kayser zu Gnaden angenommen waren. So bald aber die von Braunschweig ihren Bescheid erlangten / zogen sie davon / liessen die von Goslar / Hildesheim und Hannover da / und kamen auff conversionis S. Pauli, sechs Wochen vor den andern wieder zu Haus / und brachten ihren gewöhnlichen Hacten mit / wie solches damahls ein gemeine Rede war.

Den 10. Martii war zu Hildesheim die ganze Gemeine bey einander / denen ward der Vertrag so viel vorgelesen / als der gemeinne Mann davon wissen solt / darauff ward zum selbigen mahl ein doppelt und zweyfach Schosz verwilliget / und ein Sülde zum Fürschosz und geriebt also dieses alles was ihnen in diesem nechst vorgehenden cap. nach ein ander erzehlet / denen von Hildesheim zum grossen Glück und ihrer Stad zu treflicher Besserung. Dann sie hatten auß den Stifften und Elöstern vielmehr bekommen / als sie dem Kayser gaben / und bekamen noch über das von ihren Bürgern eine gute und ansehnliche Zulage dazu / als aber der Kayser daß seine hinweg hatte / ward von den andern Articul wenig / und was den Bischoff und Geistlichen anging / schier nichts geachtet und gehalten. Dann die von Hildesheim behielten die eingenommene Elöster S. Pauli und S. Martini, auch die Kirche S. Michaelis, und S. Andrea, darzu des Dechants und seiner Canonicorum Hoffe daselbst / so nunmehr zu der Prædicanten Wohnung gebraucht werden. Der Abbt zu S. Godhard bekam allererst im folgenden Jahr 1549. sein Eloster wider / den andern Stifft- und Elostern waren ihre Schlüssel / Register und Siegel / so ihnen Anno Christi 1546. genommen waren / durch ehliche verordnete des Kayser im Martio des 1548. Jahrs wider gebracht / was aber hinweggenommen war / von Glocken / Silber und Guldenen Kleinodien auß allen Stifffern und Elostern / das ward gang wenig restituiret. Die Carthäuser bekamen nur einen Kelch wieder / wolten sie auch wieder bauen (wie auch die zur Sülten) das möchten sie auff ihre eygene Kosten thun. S. Joannis Kirch aber war in den neuen Graben und Wall für dem Damnthor kommen / davon jegund wenig Leut zu Hildesheim wissen / wo eigentlich dieselbe Kirch gestanden. Die Jhm Kirch war 1548. wieder eröffnet / und den 1. Novembris Anno 1548. das erste mal widerum zur Primen geleutet (da in zweyen Jahren und 4. Monaten weder gesungen noch geklungen war) und der Gottes-Dienst wieder angerichtet und zu halten angefangen / doch nicht gang vollkommenlich / dann die grossen Processiones und Solemnitäten wurden unterlassen / und erst 1551. Jahr nach dieser Zeit durch Bischoffen Burcharden wieder angefangen. Die Canonic zum heiligen Creuz bekamen ihre Kirch auch wieder / doch mußten sie darinnen nicht singen oder leuten / sondern möchten allein ihren Gottes-Dienst darin lesend verrichten / und loben dieselbigen Herrn / das leuten und Singen allererst bey des jegigen Bischoffen Ernsten Fürst Ernesti Zeiten / wider angefangen.

